

Architektonika

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **2 (1837)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A r c h i t e k t o n i k a.

Zur Beherzigung.

Die Eigenthümlichkeit der architektonischen Kunst, nicht ohne Vermittelung des Handwerkes in das Leben treten zu können, mag die Meinung aufkommen lassen, die Werke der Architektur seyen von dem Handwerke, das nur zur Ausführung der Idee des Architekten seine hülfreiche Hand leiht, zum Theil selbst hervorgebracht, weil der Handwerker, oft nachahmungsweise, die Ergebnisse der Kunst für sich zu benutzen versucht. Dieser Irrthum ist in seinen Folgen unschädlicher, wenn es sich um Erbauung einfacher Privathäuser handelt, wird aber verderblich, wenn große öffentliche Gebäude aufgeführt werden sollen, da diese Kunstwerke und Denkmäler des Geistes der Zeit seyn müssen. Wenn nun zu einem solchen Gebäude Platz, Größe und räumliche Eintheilung gegeben ist, so wird es Sache des Architekten, ein den Erfordernissen entsprechendes Kunstwerk zu schaffen. Ein solches wird sich nach der Individualität eines jeden Künstlers verschieden gestalten, kann aber immer nur als harmonisches, gleichsam organisches Ganze gedacht werden, das nach einer Zerstückelung und willkürlichen Wiederzusammensetzung mit Fremdem vermischt, ertödtet, ein solches zu seyn aufhören würde. Ferner kann es nur ein Nothbehelf genannt werden, wenn ein Architekt das von ihm entworfene Gebäude nicht selbst ausführt, da keiner in eines andern eigenthümlichen Geist, der sich unzweifelhaft auch in der Ausführung der Details ausdrückt, vollkommen einzudringen im Stande ist. — Wenn es daher in der Concurränz-Aufforderung zum Börsenbau in Hamburg von den mit Preisen zu honorirenden Planen heißt: „es ist der competenten Behörde vorbehalten, solche bei dem Baue entweder ganz, theilweise oder gar nicht zu benutzen“, so ist, von dem Ersten und Letzten hier ganz abgesehen, theilweise Benutzung dem ersten Erfordernisse eines jeden ächten Kunstwerkes, der Einheit, so entgegen, daß die unterschriebenen Architekten, der Würde der Kunst, ihren Mitbürgern und dem Auslande die Erklärung schuldig zu seyn glauben: auf gedachte Aufforderung in der erwähnten Form nicht eingehen zu können, so sehr sie unter angemessenen Umständen derselben zu entsprechen sich zur Ehre geschämt hätten.

Ed. Adverdiek. Namens H. W. Burmeister: J. H. Ludloff. A. de Chateauf. H. Fersenfeldt, Prof. A. Gascard. J. Heint. Ludloff. C. A. Müller. H. W. Müller. J. Andr. Romberg. Ed. Stammann. F. G. Stammann. Friedr. Stammann.

Wir können der Meinung dieser Herren nur beistimmen, und glauben, gewiß im Sinne unserer Baumeister und Architekten zu urtheilen, wenn wir die Frage aufwerfen: „Was denn wohl aus der schönen Baukunst werden sollte, wenn sogar Behörden glauben, im Geiste ganz verschiedener Künstler, durch eigene Zusammenstellung einzelner, sie gerade ansprechender Theile, selbst zu einem Ganzen verbinden zu können?“ Wenn ein solches Verfahren bei Privatbauten durch Umstände herbeigeführt wird, so ist dieß nur zu bedauern, indes sollten doch Behörden immer nur darnach trachten, Vollendetes und in sich Kunstgerechtes entstehen zu lassen, um so mehr, da eine Behörde nie ihr eigenes, sondern nur fremdes Geld verausgabt, und am Ende,

durch den Wechsel ihrer Mitglieder, gegen die Mit- und Nachwelt gar nicht einmal verantwortlich gemacht werden kann. Wie viele der herrlichsten Denkmäler haben es zu bedauern, daß sie unter sachunkundigen Behörden sogenannt renovirt, eigentlich aber von Grund aus verdorben und zerstört werden? Wie oft sehen wir wahrhafte Kunstwerke von Bildhauer- und Holzschnittarbeit, weil sie Kirchenvorständen zu dunkel oder zu altmodisch erscheinen, entweder durch dicken weißen Kalkanstrich erheitert, oder gar die unnützen Schnörkel weggeschnitten und durch moderne Nüchternheit ersetzt! Wie oft sehen wir bei sonst nicht zu bestreitenden, zweckmäßigen und praktischen, inneren Einrichtungen, Fagaden öffentlicher Gebäude förmlich verunstaltet und gerade im Gegensatz alter schöner Verhältnisse ausgeführt, dagegen auch wieder Baumerke, deren Fagaden zweckmäßiges Innere versprechen, dessen sie aber dessenungeachtet gänzlich entbehren. Allen dergleichen Uebelständen wird abgeholfen, wenn wirkliche Baukünstler und Architekten zu Rathe gezogen werden, nicht aber die Bestimmung Vorständen überlassen bleibt, welche, durch Eigendünkel verleitet, glauben, daß sie selbst etwas davon verstehen, und in eben diesem Mißverstände schon aus dem Grunde lieber mit Mauer- oder Zimmer-Polirern zu thun haben, da solche Leute kein Interesse daran nehmen, ob sie den Anforderungen der Kunst genügen, sondern hinlänglich beruhigt sind, wenn sie, gegen den ihnen gebührenden Tagelohn, ihren Bauherrn nach seinem Sinn befriedigt haben. Auch hier in Berlin sehen wir jetzt Häuser-Fagaden im höchsten Grade geschmacklos durch bunte Malereien entstellt, weil diese sogenannten Malereien, vielleicht um sie etwas wohlfeiler zu erhalten, von gewöhnlichen Anstreichern ausgeführt werden, wogegen ähnliche Arbeiten, von Leuten ausgeführt welche ihr Fach verstehen und den Anordnungen wirklicher Künstler folgend, nur zur Zierde gereichen.

Balladio.

M i s c e l l e n.

Zürich. In Veranlassung des Vereins schweizerischer Architekten und Ingenieure hat sich hier selbst ein engerer Verein gebildet, welcher zunächst in seinen, alle vierzehn Tage Statt findenden, Versammlungen ein gesellschaftliches Beisammenseyn der hiesigen Kunstgenossen, dann aber auch bauwissenschaftliche Mittheilungen, Erörterungen von Fragen, Vorweisung von Plänen, Modellen u. zum Zwecke sich setzt. Wir freuen uns dieser Vereinigung der ausgezeichnetsten hiesigen Ingenieure und Architekten um so mehr, da wir im Voraus überzeugt sind, daß dieselbe gewiß späterhin höchst günstige Resultate für unser hiesiges Bauwesen liefern wird. Der Wirkungskreis könnte aber noch weiter und allgemein nützlicher ausgedehnt werden, wenn sich dieser Verein zugleich mit der Verschönerung der Stadt Zürich und deren Umgebungen befassen würde — versteht sich von selbst, nur in dem Sinne, daß neue Anlagen von Plätzen, öffentlichen Brunnen, Gärten und anderen Verschönerungen von ihm vorgeschlagen und die Ausführung angegeben werde; denn Niemand wird uns armen geplagten Baumeistern wohl zumuthen wollen,